

Die Idee des Lebens im japanischen Strafrechtsdenken : Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Juristische Fakultät der Universität Augsburg am 2. Juli 1996

Haruo Nishihara

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Nishihara, Haruo. 2006. *Die Idee des Lebens im japanischen Strafrechtsdenken : Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Juristische Fakultät der Universität Augsburg am 2. Juli 1996*. Augsburg: Universität Augsburg.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



The background of the cover features a large, faint, circular seal of the University of Augsburg. The seal contains a central shield with various heraldic symbols, including a cross and floral motifs. The words "UNIVERSITAS AUGUSTANA" are inscribed around the perimeter of the seal.

Augsburger Universitätsreden 32

Haruo Nishihara

**Die Idee des Lebens
im japanischen
Strafrechtsdenken**

Augsburger Universitätsreden 32

Herausgegeben vom Rektor der Universität Augsburg

ISSN 0939-7604



Prof. Dr. Dr. h. c. mult., Dr. jur. h. c. Augsburg
Haruo Nishihara

Haruo Nishihara

**Die Idee des Lebens im
japanischen Strafrechtsdenken**

Vortrag und Ansprachen
anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde
durch die Juristische Fakultät
der Universität Augsburg
am 2. Juli 1996

Augsburg 1997

Inhalt

Begrüßung <i>Dekan Prof. Dr. Herbert Buchner</i>	S. 5
Grußwort <i>Rektor Prof. Dr. Reinhard Blum</i>	S. 7
Laudatio <i>Prof. Dr. Joachim Herrmann</i>	S. 9
Festvortrag: Die Idee des Lebens im japanischen Strafrechtsdenken <i>Prof. Dr. Dr. h. c. mult., Dr. jur. h. c. Augsburg Haruo Nishihara</i> <i>Direktor des Europazentrums der Waseda Universität in Bonn,</i> <i>ehemaliger Präsident der Waseda Universität, Tokio</i>	S. 17

Augsburger Universitätsreden
Herausgegeben vom Rektor der Universität Augsburg
Redaktion, Satz, Gestaltung: Pressestelle der Universität Augsburg
Druck und Herstellung: Presse-Druck- und Verlags-GmbH, Augsburg

Begrüßung

Dekan Prof. Dr. Herbert Buchner

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich darf Sie zum heutigen Festakt, der Verleihung der Würde eines Ehrendoktors an Herrn Professor Dr. Dr. h. c. mult. Haruo Nishihara, namens der Juristischen Fakultät unserer Universität sehr herzlich begrüßen.

Vor zwei Wochen konnten wir mit den Antrittsvorlesungen der Kollegen von Heinegg und Huber die internen Beziehungen der Fakultät feiern und festigen. Mit der heutigen Ehrenpromotion möchten wir mehr nach außen wirken. Es erscheint mir von besonderer Bedeutung, daß dabei gerade ein bedeutender Rechtswissenschaftler aus Japan mit unserer Anerkennung bedacht wird.

Wir verwenden derzeit - zu Recht - viel Mühe auf die Integration der europäischen Staaten und die Festigung der Beziehungen ihrer Bürger. Damit einher geht eine emsige Tätigkeit der Juristen in Richtung Harmonisierung und Rechtsvereinheitlichung. Wir verfolgen sorgfältig die Entwicklung jeder Richtlinie aus Brüssel und jede Entscheidung des EuGH aus Luxemburg. Dem Europarecht ist an unserer Fakultät ein eigenes Institut gewidmet; zwei Lehrstühle sind explizit mit der Betreuung des Europarechts beauftragt. Alle sind wir in unserer täglichen Arbeit damit befaßt.

Wir müssen - bei aller Berechtigung dieses Engagements - aufpassen, daß daneben die Kommunikation und Kooperation auch mit den Staaten außerhalb der EG nicht zu kurz kommen. Und dabei muß der Beziehung zu Japan besondere Bedeutung beigemessen werden. Diese Beziehung herzustellen und zu pflegen ist zweifellos besonders schwierig, sowohl im Hinblick auf die räumliche Entfernung wie die sprachliche Barriere. Wir sind aber überzeugt, daß wir diese Verbindung intensivieren müssen. Wir haben das Glück, mit Ihnen, Herr Nishihara, einen Gesandten und Mittler gefunden zu haben, der uns bei

diesem Bestreben hilft und der die wünschenswerte Kommunikation personifiziert. Ich begrüße Sie sehr herzlich an unserer Fakultät, danke Ihnen für Ihren Einsatz zur Intensivierung der Kommunikation zwischen Japan und Deutschland und möchte meine Freude zum Ausdruck bringen, daß Sie die Ehrung, die Ihnen unsere Fakultät mit der Verleihung der Ehrendoktorwürde zugebracht hat, spontan angenommen haben.

Wir danken auch den Mitwirkenden des Europazentrums der Waseda-Universität, dem Sie als Direktor vorstehen, und all denen, die sich im Rahmen anderer Institutionen verdienstvoll um die japanisch-deutschen Beziehungen bemühen, insbesondere den Angehörigen des japanischen Generalkonsulats in München, das hier durch seine beiden Vizekonsulen, Herrn Tsunoda und Herrn Shimokaite, vertreten ist. Herzlich willkommen bei uns.

Dank schließlich allen Teilnehmern dieser Veranstaltung, die durch ihren Besuch ihr Interesse an unseren Bemühungen an engerer Kooperation zu Japan und speziell der Waseda-Universität bekunden. Ich begrüße alle Gäste, die von außerhalb der Universität zu uns gekommen sind, aber auch alle Angehörigen der Universität - an ihrer Spitze Herr Rektor Blum, der es freundlicherweise übernommen hat, anschließend ein Grußwort an Sie zu richten. Ich heiße alle Kollegen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten willkommen und danke für Ihre Teilnahme.

Besonders möchte ich aber dem danken, der auf unserer Seite die Initiative zu der heute vorzunehmenden Ehrung ergriffen und die gesamte Last der Vorbereitung getragen hat, Herrn Kollegen Herrmann. Es bliebe allerdings an der Oberfläche, wenn ich ihm nur für Herstellung und Verbindung zu Herrn Nishihara danken würde. Diese Initiative ist nur ein, wenn auch wesentlicher Mosaikstein seiner jahrzehntelangen Bemühungen um den Ausbau der Beziehungen zu ausländischen Universitäten. Ich möchte Ihnen bei dieser Gelegenheit sehr herzlich für all das danken, was Sie in diesem Bereich für unsere Fakultät geleistet haben, und ich verbinde damit natürlich die Hoffnung, daß wir weiterhin mit Ihnen rechnen können. Freundlicherweise haben Sie für den heutigen Festakt auch die Laudatio übernommen. Ich darf zunächst den Rektor und dann Sie bitten, zu uns zu sprechen

Grußwort

Rektor Prof. Dr. Reinhard Blum

Sehr verehrter Herr Nishihara,
sehr verehrte Frau Nishihara,
Spectabilis,
meine Damen und Herren,

die Ehrendoktorwürde ist die höchste Auszeichnung, die die Fakultät einer deutschen Universität in eigener Verantwortung verleihen kann. Als Rektor der Universität Augsburg freue ich mich - und ich fühle mich selbst dadurch geehrt -, daß unsere Juristische Fakultät mich eingeladen hat, hier beim Festakt anläßlich der Verleihung des Augsburger Dr. jur. h. c. an Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Haruo Nishihara die Grüße und Glückwünsche der ganzen Universität Augsburg zu überbringen. Denn wenngleich es zunächst natürlich unsere Juristische Fakultät ist, der Sie, Herr Nishihara, durch die Annahme dieser Auszeichnung die Ehre Ihrer Mitgliedschaft erweisen, so strahlt diese Ehre am Ende doch auf die ganze Universität Augsburg aus.

Gegenüber allen anderen Auszeichnungen, die eine Universität vergeben kann, zeichnet sich die Ehrenpromotion gerade dadurch aus, daß sie wissenschaftliche Leistungen würdigt. Dementsprechend ehrt unsere Juristische Fakultät mit Ihnen, Herr Nishihara, in erster Linie einen der profiliertesten und international angesehensten japanischen Rechtswissenschaftler. Gleichwohl ist es kein Geheimnis, daß Sie weit über Ihre Disziplin hinaus Leistungen erbracht und sich Verdienste erworben haben, die sich vor allem auf das Gebiet der internationalen Wissenschaftsbeziehungen erstrecken und die zu würdigen gerade wir hier in Augsburg besonderen Anlaß haben: In die Zeit Ihres Wirkens als Präsident der Waseda-Universität fällt die Unterzeichnung des Kooperationsabkommens, das unsere beiden Universitäten seit nunmehr zwölf Jahren verbindet. Und dazu, daß dieses Kooperationsabkommen stets mit Leben gefüllt ist, leisten Sie seit 1994 auch als Direktor des Europazentrums der Waseda-Universität in Bonn engagiert Ihren Beitrag. Ich erinnere hier nur daran, daß Sie mit zu den ersten prominen-

ten japanischen Wissenschaftlern zählten, die in unserer im Wintersemester 1995/96 ins Leben gerufenen und seither kontinuierlich gepflegten Ringvorlesung „Modernes Japan“ referiert haben. Diese Ringvorlesung, die wir in enger Zusammenarbeit mit der Deutsch-Japanischen Gesellschaft und dem Japanzentrum der Universität München veranstalten, ist Bestandteil unserer Bemühungen, unserem von der Stadt Augsburg 1990 auf Zeit gestifteten und mittlerweile vom Freistaat Bayern von Jahr zu Jahr weiter finanzierten Japan-Lektorat eine breitere Basis zu geben und dem enormen Interesse unserer Studierenden an der Geschichte, Politik, Wirtschaft und Kultur Japans entgegenzukommen.

Es waren nicht zuletzt auch die langjährigen und beispielhaft lebendigen Partnerschaftsbeziehungen zwischen der Stadt Augsburg und den Städten Amagasaki und Nagahama, die es uns am Ende der 80er Jahre als lohnend erscheinen ließen, im Einklang mit entsprechenden Postulaten aus Wirtschaft und Politik die Einrichtung des zukunftsweisenden Faches „Moderne Japan-Studien“ an unserer Universität ins Auge zu fassen. Daß die seither immer düsterer gewordenen finanziellen Verhältnisse diese Perspektive als kurzfristig nicht realisierbar erscheinen lassen, soll uns nicht entmutigen, sondern eher Ansporn sein, auf den bereits bestehenden Grundlagen beharrlich weiterzubauen. Immerhin ist es uns mittlerweile gelungen, an unserer Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät einen unser Japan-Lektorat integrierenden interdisziplinären Schwerpunkt „Wirtschaft und Gesellschaft Japans“ zu installieren. Und vor recht genau einem Jahr, am 24. Juli 1995, hat unsere Philosophische Fakultät I den Philosophen Prof. Dr. Akihiro Takeichi, einen prominenten Vertreter der Kyoto-Schule, mit der Augsburger Ehrendoktorwürde ausgezeichnet. Dies war nicht zuletzt eine Demonstration der äußerst regen und fruchtbaren Japan-Kontakte der Augsburger Philosophie.

Man möge es mir verzeihen, wenn ich am heutigen Tag, an dem es vor allem darum geht, daß unsere Juristische Fakultät mit Herrn Nishihara einen exzellenten japanischen Juristen für sein herausragendes wissenschaftliches Werk mit der Ehrendoktorwürde auszeichnet, meiner Hoffnung Ausdruck gebe, daß Sie, verehrter Herr Nishihara - weiterhin und noch lange - ein tragender Pfeiler unserer hoffentlich breiter und breiter werdenden Brücke nach Japan sein werden.

Laudatio

Prof. Dr. Joachim Herrmann

Sehr verehrter Herr Nishihara,
sehr verehrte Frau Nishihara,
Magnifizenz,
Spectabilis,
sehr verehrte Kollegen,
liebe Kommilitoninnen und Kommilitonen,
meine Damen und Herren,

In den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts sandte der Franziskanermönch Ludovicus Sotelus, der als Gesandter des Heiligen Stuhls in Japan weilte, einen Bericht an den Allerheiligsten Vater. Der Franziskanermönch befaßte sich in seinem Bericht mit dem, wie er historisch vielleicht nicht ganz zutreffend feststellte, „Japanischen Kaiserreich Gottseliger Bekehrung“, und er zog darin folgende Summe der Erfahrungen, die er in dem fernen Land gesammelt hatte. Die Einwohner Japans sind „erleuchteten Verstandes, in den Kriegswesen erfahren und in allerlei guten Sitten und Tugenden fürtrefflich“. Sie seien deshalb den anderen orientalischen und okzidentalischen Nationen weit vorzuziehen.

An dieser Hochschätzung Japans hat sich im Laufe der Jahrhunderte nichts geändert. Dreihundert Jahre später, also zu Beginn unseres Jahrhunderts, heißt es in der 14. Auflage des bekannten Lexikons von Brockhaus ganz ähnlich: „In geistiger Beziehung sind die Japaner den am meisten bevorzugten europäischen Nationen gleichzustellen. Auffassungsvermögen, Urteilskraft und Gedächtnis sind bei ihnen in hohem Grad entwickelt, auch fehlt es ihnen nicht an starker Phantasie. Besonders befähigt und geneigt sind sie zur Aufnahme fremder Bildungselemente ...“.

Durch diese Fähigkeit und Neigung zur Aufnahme fremder Bildungselemente zeichnet sich auch Herr Professor Nishihara aus. Seine rechtsvergleichenden Interessen und Arbeiten haben ihn zu einem her-

vorragenden, in der Welt anerkannten Wissenschaftler gemacht. Er ist ein großer Japaner, der heute von der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg geehrt werden soll.

Vor Ehre, Ruhm und Anerkennung pflegen die Götter ein Leben zu setzen, das neben allem Können von großen Mühen, Entbehrungen und unablässigem Fleiß gekennzeichnet ist. Das ist auch bei den japanischen Göttern und im Leben Nishiharas nicht anders. Über das wissenschaftliche Leben Nishiharas soll kurz berichtet werden.

Nishihara hat dieses Leben in Tokio verbracht. Dort wurde er geboren, dort hat er die Schule besucht, und dort hat er an der Waseda-Universität Rechtswissenschaften studiert. Die Waseda-Universität ist eine von lebendigem Geist erfüllte Privatuniversität Japans, die zu den Elite-Einrichtungen ihres Landes gehört und die in anderen Ländern hoch geachtet ist.

Nishihara ist dieser Universität zeit seines Lebens treu geblieben. Er hat dort die wissenschaftliche Laufbahn eingeschlagen, und er ist nach einem Forschungsaufenthalt als Humboldt-Stipendiat am Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht im Jahre 1967 an „seiner“ Universität zum ordentlichen Professor für Strafrecht ernannt worden. Nishihara war mehrere Jahre Dekan seiner Fakultät, er war Mitglied des an ihr eingerichteten Instituts für Rechtsvergleichung, und er war viele Jahre lang Vorstandsmitglied der Japanischen Gesellschaft für Strafrecht, - eine in Japan besonders ehrenvolle Position.

Es ist typisch für einen japanischen Rechtswissenschaftler, daß er sich nicht nur mit dem Recht seines Landes, sondern auch mit ausländischem, allen voran dem deutschen Recht befaßt. Ausgangspunkt für das japanische Interesse am deutschen Recht waren die Reformen, die gegen Ende der siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts unter dem Kaiser Meiji einsetzten und die dazu führten, daß Japan seine jahrhundertelange Isolationspolitik durch eine Öffnung gegenüber den anderen Ländern dieser Welt ersetzte. In Japan brachen Staat und Gesellschaft zu neuen Ufern auf, und man suchte nach Vorbildern, an denen die Zukunftsplanung ausgerichtet werden konnte. Damals leuchtete der Stern der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Berliner Universi-

tät am wissenschaftlichen Himmel. In Deutschland war nach der Gründung des Reiches die Zeit der Kodifikationen angebrochen, und die deutsche Rechtswissenschaft sah sich vor neue Aufgaben gestellt. Japan übernahm die Kodifikationsidee, viel Inhaltliches von den deutschen Gesetzen und nicht zuletzt die deutschen rechtswissenschaftlichen Ansätze als Grundlage für die Modernisierung im eigenen Land.

Deutsche und japanische Rechtswissenschaftler können also auf mehr als ein Jahrhundert enger Zusammenarbeit zurückblicken. Es darf allerdings nicht übersehen werden, daß der Brückenschlag zwischen den beiden Rechtsordnungen weitgehend von der japanischen Seite vorgenommen wurde, nicht zuletzt deshalb, weil die japanischen Götter vor das japanische Recht die japanische Sprache gesetzt haben, eine Sprache, die westlichen Wissenschaftlern auf eindringliche Weise vor Augen führt, wo ihre geistigen Grenzen liegen.

Es ist bekannt, daß zwischen Japan und Deutschland seit Ende des letzten Jahrhunderts nicht nur auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft, sondern auch in anderen wichtigen Lebensbereichen besonders enge Beziehungen bestanden haben. In diesem Zusammenhang darf nicht vergessen werden, daß dazu auch die schon von dem Franziskanermonch erwähnten Erfahrungen im Kriegswesen gehörten und daß diese die Welt in Schrecken und Elend gestürzt haben. Diese Epoche der japanisch-deutschen Geschichte ist jedoch glücklicherweise überwunden, und wir können feststellen, daß die beiden Nationen nach dem Ende des zweiten Weltkriegs in vielen Bereichen fruchtbar zusammengearbeitet haben. Ausdruck dessen ist nicht zuletzt unsere heutige Zusammenkunft.

Wenn ich erwähnt habe, daß die Beschäftigung mit dem deutschen Recht für japanische Rechtswissenschaftler typisch ist, so muß ich hinzufügen, daß Nishihara die Rechtsvergleichung auf durchaus untypische Weise betrieben hat. Im Gegensatz zu seinen japanischen Kollegen hat er sich nicht darauf beschränkt, das deutsche Strafrecht sozusagen nur von außen zu betrachten. Er hat sich vielmehr so intensiv in das deutsche Strafrecht eingearbeitet, daß er unter deutschen Strafrechtswissenschaftlern gleichberechtigt mitreden kann. Japanisches Strafrecht und deutsches Strafrecht sind für ihn gleichsam zu zwei Manualen auf einer Orgel geworden, die er virtuos beherrscht und zwi-

schen denen er mühelos wechseln kann. Dies zeigen nicht nur seine Schriften, die er - selbst - auf deutsch verfaßt hat, sondern in gleicher Weise seine umfangreichen japanischen Publikationen. Nishihara hat in seinen Lehrbüchern zum Allgemeinen Teil und Besonderen Teil des japanischen Strafrechts ebenso wie in seinen zahlreichen Aufsätzen, die u. a. um die Schwerpunkte der Fahrlässigkeit und der Teilnahmelehre kreisen, immer wieder die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem deutschen Recht einbezogen. Die Redlichkeit gebietet es zu erwähnen, daß ich die japanischen Publikationen von Nishihara nicht lesen kann, sondern daß ich mir von japanischen Kollegen darüber habe berichten lassen müssen. Das wissenschaftliche Oeuvre weist Nishihara als ebenso scharfsinnigen wie sensiblen Denker aus, der sich im Gegensatz zu vielen Rechtsvergleichern nicht damit begnügt, das japanische und deutsche Recht nebeneinander zu stellen, sondern der die beiden Rechte mit typisch japanischer Genauigkeit einer sorgfältigen Analyse unterzieht.

Ist der Themenkreis von Nishiharas Publikationen auch weit gefaßt, so sei doch gleichsam als Fußnote erwähnt, daß er sich leider nicht mit dem japanischen Gefängniswesen befaßt hat. Er hatte deshalb auch keine Gelegenheit, auf eine Bemerkung einzugehen, die Engelbrecht Kämpfer im Jahre 1749 in seiner ausführlichen „Beschreibung des japanischen Reichs“ über das Leben in japanischen Gefängnissen gemacht hat. Kämpfer berichtet, daß die japanischen Gefangenen zu den Mahlzeiten Reis erhalten und er fährt fort, daß sie von dem Überrest des Reises ein Getränk zubereiten dürfen, das Sake genannt wird. Dieser Reiswein stellt, wie Kämpfer ausdrücklich hervorhebt, wegen seiner Lieblichkeit die vornehmste Erquickung der Gefangenen dar. Sollte der Bericht Kämpfers die Verhältnisse in japanischen Gefängnissen im Jahre 1749 zutreffend wiedergeben, so wäre es interessant zu erfahren, wann und aus welchen Gründen dieser schöne Brauch dort abgeschafft worden ist. Aus rechtsvergleichender Sicht muß angefügt werden, daß in bayerischen Strafanstalten offensichtlich zu keiner Zeit ein Getränk gereicht worden ist, das wegen seiner Lieblichkeit zur vornehmsten Erquickung der Gefangenen diene, obwohl ein solches Getränk, wie allgemein bekannt, in Bayern weit verbreitet ist.

Die Bibliographie von Nishihara zeigt, daß er seine wissenschaftliche Tätigkeit mit großer Energie bis zum heutigen Tag fortgesetzt hat. Er

hat sie insbesondere nicht aufgegeben, als er 1982 von seinem Lehrstuhl auf den Stuhl des Präsidenten der Waseda-Universität wechselte und damit zugleich zu einem dynamischen Wissenschafts-Manager wurde. Während seiner Präsidentschaft hat die Waseda-Universität einen neuen Campus am Rande von Tokio errichtet. Was dies für eine Privatumiversität in einem Land bedeutet, in dem Bauland ein überaus knappes Gut ist, können wir als Angehörige einer staatlichen Universität kaum ermessen. Mit den bei uns üblichen Bitten und Vorstellungen bei Ministerien und Politikern hätte die Waseda-Universität sicher nichts erreicht.

In die Präsidentschaftszeit von Nishihara fällt auch der Abschluß des Kooperationsvertrages seiner Universität mit der Universität Augsburg. Der Austausch zwischen den beiden Universitäten kann wegen der räumlichen Entfernung und der sprachlichen Barrieren nicht durch das Gesetz der großen Zahl bestimmt sein, er zeichnet sich aber durch eine ständige, interessante und mehrere Fakultäten umfassende Zusammenarbeit aus. Nicht zuletzt sei erwähnt, daß Schüler der „Nishihara-Schule“, die inzwischen selbst Professoren sind, immer wieder zu wissenschaftlichen Arbeiten an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg weilen. Heute kann ich Herrn Kollegen Shumi von der Asahi-Universität in Gifu unter uns begrüßen, dem ich bei dieser Gelegenheit zugleich für seine Hilfe bei der Vorbereitung der Ehrenpromotion danke.

Als Nishihara im Jahre 1990 sein Amt als Präsident aufgab, zog er sich nicht, wie er es verdient hätte, ins Privatleben zurück, sondern packte eine große neue Aufgabe an, - die Gründung und den Aufbau eines „Europa-Zentrums der Waseda-Universität“ in Bonn. Symposien, Gemeinschaftsprojekte und Einzelforschungen dieses Zentrums umfassen die ganze Breite des wissenschaftlichen Dialogs zwischen Japan und Europa. Durch die interessanten Themen, die dort behandelt werden, und die hohe Qualität der dort geleisteten Arbeit kann das Europa-Zentrum ohne weiteres auf eine Ebene mit den rechtsvergleichenden Max-Planck-Instituten gestellt werden.

Nishihara hat für seine wissenschaftlichen Arbeiten vielfältige Ehrungen erfahren. Hier seien nur genannt Ehrendoktoren der Korea-Universität in Seoul (1985), der Universität Sidney (1989), einer kleineren

amerikanischen Universität, einer philippinischen Universität und der Universität Moskau im Jahre 1990, d.h. nach der politischen Wende. 1991 hat die Bundesrepublik Nishihara das Verdienstkreuz Erster Klasse verliehen. Heute reiht sich die Juristische Fakultät der Universität Augsburg in die Kette der Ehrenden ein.

Nishihara ist an der Universität Augsburg kein Unbekannter, denn er hat hier mehrere Vorträge gehalten, den letzten im Februar dieses Jahres im Rahmen der Ringvorlesung „Modernes Japan“ über die AUM-Sekte und deren Hintergrund. Wenn die Juristische Fakultät der Universität Augsburg Nishihara den Ehrendoktor verleiht, dann ehrt sie einen Wissenschaftler, der ihr persönlich verbunden ist.

Die Juristische Fakultät der Universität Augsburg hat beschlossen, Nishihara den Ehrendoktor zu verleihen, weil damit dessen auf die Vergleichung mit dem deutschen Recht ausgerichteten wissenschaftlichen Werk die gebührende Anerkennung zuteil wird. Die deutsche Strafrechtswissenschaft ist zur zweiten wissenschaftlichen Heimat für Nishihara geworden. Stellvertretend für die deutsche Strafrechtswissenschaft ehrt die Juristische Fakultät der Universität Augsburg den Gast aus dem fernen Land, einen großen Japaner. Die Juristische Fakultät weiß aber auch, daß es ihr selbst zur Ehre gereicht, einen so hervorragenden Wissenschaftler in ihre Reihen aufnehmen zu dürfen.

Ich bitte nun den Herrn Dekan, die Urkunde zur Verleihung der Ehrendoktorwürde zu verlesen und zu überreichen.

Die Juristische Fakultät der Universität Augsburg

verleiht während der Amtszeit des Rektors der Universität

Prof. Dr. sc. pol. Reinhard Blum

Ordinarius für Volkswirtschaftslehre

und

während der Amtszeit des Dekans der Juristischen Fakultät

Prof. Dr. Herbert Buchner

Ordinarius für Bürgerliches Recht, Handels-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht

aufgrund eines Beschlusses der Juristischen Fakultät vom 8. Mai 1996

Herrn

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Haruo Nishihara

Direktor des Europazentrums der Waseda Universität in Bonn,
emeritierter ordentlicher Professor für Strafrecht an der Waseda Universität
in Tokio, ehemaliger Präsident der Waseda Universität in Tokio

in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste als bedeutender
japanischer Strafrechtswissenschaftler, der entscheidend an der
Rezeption der deutschen Strafrechtswissenschaft in seinem Lande
mitgewirkt hat und der für die deutschen Strafrechtswissenschaftler
stets ein wichtiger und anregender Gesprächspartner
im rechtsvergleichenden Dialog gewesen ist,

die Würde eines

Doktors der Rechte ehrenhalber

(Dr. iur. h.c.)

Augsburg, den 2. Juli 1996

Der Rektor

Der Dekan

Prof. Dr. Reinhard Blum

Prof. Dr. Herbert Buchner

Die Idee des Lebens im japanischen Strafrechtsdenken

Prof. Dr. Dr. h. c. mult., Dr. jur. h. c. Augsburg Haruo Nishihara

Magnifizenz!
Spektabilität!
Professor Herrmann!
Meine Damen und Herren!

Es ist für mich eine außerordentlich große Freude und Ehre, daß ich heute von der Universität Augsburg die Ehrendoktorwürde verliehen bekomme. Es freut mich vor allem deshalb sehr, weil mir diese Ehre im Hinblick auf meine Leistungen im Bereich des wissenschaftlichen Austausches zwischen Deutschland und Japan von einer deutschen Universität zuteil wird, obwohl meine Leistungen auf diesem Gebiet, auch wenn sie einen Großteil meiner bisherigen wissenschaftlichen Aktivitäten ausmachen, doch eher als geringfügig zu bezeichnen sind.

Zudem bin ich hochofregt, daß mir die Ehrendoktorwürde gerade von der Universität Augsburg verliehen wird, da sie die Schwesteruniversität meiner, der Waseda Universität ist. Diese Beziehung ist auf Initiative von Herrn Professor Dr. Herrmann entstanden, mit dem ich seit der Zeit meines Studienaufenthaltes am heutigen Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br. von 1962 bis 1964, also seit mehr als dreißig Jahren, befreundet bin.

Mein Anliegen wird auch weiterhin die Vertiefung der wissenschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen Deutschland und Japan sein. Ich bedanke mich recht herzlich bei Ihnen, Magnifizenz, Spektabilität und den Herren Professoren der Juristischen Fakultät für die Verleihung der Ehrendoktorwürde.

Das Thema meines Festvortrages lautet: „Die Idee des Lebens im japanischen Strafrechtsdenken“. Ich möchte mit diesem Vortrag versuchen, einige Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu erläutern, die hinsicht-

lich der Auffassung von Leben und Tod im deutschen und japanischen Strafrecht bestehen.

Einleitung

Das Rechtssystem einer Nation sollte zweifelsohne auf deren Rechtsgrundsätzen beruhen und an deren kulturellen Werten ausgerichtet sein. Zwangsläufig ergeben sich auf diese Weise zwischen den Rechtssystemen der einzelnen Nationen Unterschiede, obwohl sich durchaus auch Elemente in den Rechtsgrundsätzen finden lassen, die von allen Nationen anerkannt werden, da sie allgemeingültige Regelungen menschlichen Zusammenlebens darstellen. Ein solches Element ist beispielsweise die Achtung des menschlichen Lebens. Nirgendwo auf der Welt wird es ein Strafgesetz geben, das nicht Mord und Totschlag unter Strafe stellt, da das Leben, abgesehen vielleicht von den Fällen, in denen ein Rechtfertigungsgrund eingreift, als das höchste zu schützende Recht betrachtet wird.

Dabei ist jedoch zu beachten, daß dieses Recht auf Schutz des menschlichen Lebens, das von allen Menschen und Nationen als das wichtigste angesehen wird, je nach den Rechtsgrundsätzen, auf denen die Rechtssysteme beruhen, inhaltlich unterschiedlich verstanden werden kann. Dies hängt im wesentlichen mit den unterschiedlichen religiösen und philosophischen Anschauungen der einzelnen Nationen zusammen. Unter den europäischen Nationen herrscht bezüglich der Achtung des menschlichen Lebens als höchstes Recht aufgrund der gemeinsamen christlichen Tradition weitestgehend Übereinstimmung, obwohl es auch hier zum Beispiel zwischen Katholiken und Protestanten gewisse Meinungsverschiedenheiten gibt. Aber auch in den nichtchristlichen Nationen stellt die Achtung des menschlichen Lebens das höchste Recht dar, selbst wenn sich dies nicht immer von deren religiösen Anschauungen herleiten läßt.

Japan hat zwar zu Beginn seiner Modernisierung das europäische, in erster Linie das deutsche Rechtssystem eingeführt, doch im Bewußtsein des Volkes überwiegt immer noch die traditionelle Rechtsmentalität. Das seit 1907 gültige Strafgesetzbuch ist zwar bis heute mehrmals - zumindest teilweise - reformiert worden, aber es folgt im wesentlichen immer noch dem Vorbild des Strafgesetzbuches für das

Deutsche Reich von 1871. Aufgrund dessen enthält es ähnlich wie das deutsche Strafgesetzbuch Vorschriften zum Schutz des menschlichen Lebens, wie zum Beispiel die Tötung, die Tötung auf Verlangen oder mit Einwilligung des Getöteten und Teilnahme am Selbstmord, an fahrlässiger Tötung, den Schwangerschaftsabbruch sowie Tötung bzw. fahrlässige Tötung bei Vergewaltigung und Raub. Allein anhand des Strafgesetzes lassen sich somit keine formellen Unterschiede in Bezug auf die rechtlichen Vorstellungen zum Schutz menschlichen Lebens im deutschen und japanischen Denken feststellen. Bei genauer Betrachtung zeigt sich jedoch, daß es hier gewisse inhaltliche Unterschiede gibt. Dies soll im folgenden dargelegt werden.

I. Der Hirntod

Im August 1968 führte der Chirurg Professor Wada von der Medizinischen Hochschule Sapporo in seiner Klinik die erste und bis heute in Japan einzige Herztransplantation durch. Der Empfänger war ein achtzehnjähriger, schwer herzkranker Patient und der Spender ein einundzwanzigjähriger, durch Ertrinken ums Leben gekommener junger Mann, der von Professor Wada nach der Einlieferung in seine Klinik für hirntot erklärt worden war. Nach 83 Tagen starb der Empfänger an den Nebenwirkungen einer immunisierenden Therapie. Gegen Professor Wada wurde einige Jahre später von sechs Ärzten wegen des Vorwurfs der Tötung Strafanzeige erhoben, doch die Staatsanwaltschaft verzichtete nach zweijährigen Untersuchungen auf eine Anklage (das japanische Strafprozeßgesetz folgt dem Opportunitätsprinzip). Der Grund dafür lag hauptsächlich darin, daß erstens nicht bewiesen werden konnte, daß der Organspender zum Zeitpunkt der Entnahme des Herzens noch lebte, und daß zweitens die von Professor Wada durchgeführte Operation zum damaligen Zeitpunkt nicht als rechtswidrig angesehen wurde.

Seitdem ist in Japan viel über den Begriff des Hirntodes und die Möglichkeiten seiner Feststellung diskutiert worden. Nach zahlreichen Erklärungen privater und offizieller Kommissionen, die in dieser Angelegenheit tätig waren, hat die japanische Regierung im März 1990 eine vorläufige Untersuchungskommission für Hirntod und Organtransplantation berufen. Nach zweijährigen Beratungen hat diese Kommission im Januar 1992 dem Ministerpräsidenten eine abschließende Erklärung vorgelegt.

In dieser Erklärung stimmten alle Mitglieder der Kommission für die Zulässigkeit von Organtransplantationen. Uneinigkeit bestand allerdings in der Frage, ob der Hirntod wirklich als Tod eines Menschen angesehen werden kann. Deshalb wurde in die Erklärung sowohl die Mehrheitsmeinung, nämlich daß ein Mensch mit dem Eintritt des Hirntodes als tot gilt, als auch die Meinung der Minderheit, die dies nicht so sieht, aufgenommen. Die Meinung der Mehrheit der Kommissionsmitglieder stützt sich in ihren Grundzügen auf folgende Erwägungen: (1) der Mensch stellt eine untrennbar organisierte Einheit mit Bewußtsein und Empfindung dar. Ist diese Einheit einmal zerstört, ist auch der Mensch tot. (2) Bewußtsein und Empfindung sowie die körperlichen Organe werden durch das Gehirn gesteuert und deshalb (3) ist ein Mensch tot, wenn der Hirntod eingetreten ist. Als Kriterien für die Feststellung des Hirntods nennt die Kommission (1) tiefe Bewußtlosigkeit, (2) Lichtstarre der Pupillen, (3) Reflexionslosigkeit des Hirnstamms, (4) ein Elektroencephalogramm, das die Null-Linie zeigt, und (5) Ausfall der Spontanatmung. Zudem müssen, nachdem diese Kriterien erfüllt sind, weitere sechs Stunden abgewartet werden, bevor ein Mensch endgültig für hirntot erklärt werden darf.

Für meinen Vortrag ist allerdings die Meinung der Minderheit und deren Begründung viel interessanter. Sie kritisiert den Gedanken, daß es auf den Menschen als organisierte Einheit mit Bewußtsein und Empfindung ankommen soll, aber auch die Regelungslücke in der bestehenden Rechtsordnung sowie die ungenügende Rücksichtnahme des transplantierenden Arztes auf die Gefühle der Angehörigen des Verstorbenen. Hervorzuheben ist, daß die Minderheit versucht, den Standpunkt der traditionellen japanischen Mentalität zu berücksichtigen. Danach ist der Wunsch nach der Rückkehr des Lebens in den Körper des Verstorbenen so stark, daß man den Zeitpunkt seines Todes so spät wie möglich festlegt. Folglich darf ein Mensch, der bereits hirntot ist, aber noch künstlich beatmet wird, nicht als tot angesehen werden. Eine Schwangere zum Beispiel, die trotz des eingetretenen Hirntodes noch ein Kind gebären kann, sei nicht als Tote, sondern noch als Lebende anzusehen. Die Minderheit der Kommission kritisiert weiterhin den Drang der Menschheit, die Natur und alle Lebewesen beherrschen zu wollen und sich dabei aller Mittel zu bedienen, die die Technologie zur Verfügung stellt. Sie ist der Meinung, daß die Natur bereits begonnen hat, sich an den Menschen zu rächen. Aus diesen und anderen Überle-

gungen heraus lehnt sie es daher ab, den Hirntod als den Tod eines Menschen anzunehmen. Andererseits möchte sie Organtransplantationen unter bestimmten, engen Voraussetzungen, insbesondere bei Einwilligung des Spenders zu dessen Lebzeiten, zulassen.

Inzwischen liegt auch ein Gesetzentwurf von Abgeordneten des Parlaments vor, der die Frage der Organtransplantation zu regeln beabsichtigt. Dieser Entwurf geht zwar nicht näher auf die Bestimmung des Todeszeitpunktes ein, enthält jedoch eine Vorschrift, nach der ein Arzt unter bestimmten Voraussetzungen auch Organe von Hirntoten, die nach dem Entwurf bereits als „Leichen“ angesehen werden sollen, entnehmen darf. Der Entwurf wird allerdings immer noch diskutiert, und es ist nicht davon auszugehen, daß ein entsprechendes Gesetz in unmittelbarer Zukunft verabschiedet wird.

Hiermit beende ich fürs erste meine Ausführungen über die Diskussion zum Hirntod in Japan, komme allerdings am Ende des Vortrages noch einmal darauf zurück.

II. Die Sterbehilfe

Den Japanern ist der Gedanke fremd, daß der Selbstmord sowohl rechtlich als auch moralisch als unerlaubte Tat anzusehen ist, da hinter ihren Vorstellungen, - anders als zum Beispiel im Christentum -, nicht die Vorstellung steht, daß das menschliche Leben von Gott gegeben ist und der Mensch daher nicht willkürlich darüber verfügen darf.

Trotzdem enthält das japanische Strafgesetzbuch eine Vorschrift, nach der Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord sowie die Tötung auf Verlangen oder mit Einwilligung des Getöteten strafbar ist (§ 202). Die Teilnahme am Selbstmord eines anderen ist in Japan nicht deshalb strafbar, weil die Strafbarkeit einer solchen Teilnahmehandlung von der Rechtswidrigkeit der Haupttat, nämlich des Selbstmordes, abhängt. Die Teilnahmehandlung als solche wird vielmehr als rechtswidrig angesehen, weil niemand das Leben des anderen beeinträchtigen darf, selbst wenn der andere den Selbstmord wünscht und der Selbstmord an sich weder moralisch noch rechtlich eine unerlaubte Tat darstellt.

Auch die Strafbarkeit der Sterbehilfe ist in Japan heftig diskutiert worden. Es gibt bisher noch kein Gerichtsurteil, das die Sterbehilfe ausdrücklich legitimiert hat. Allein ein Urteil des Oberlandesgerichts Nagoya vom 22. 12. 1962 hat einige Richtlinien für die Rechtfertigung der Sterbehilfe aufgestellt. Nach diesem Urteil ist Sterbehilfe dann gerechtfertigt, wenn (1) die Krankheit eines Patienten vom Standpunkt der modernen Medizin und deren technischen Möglichkeiten aus als unheilbar angesehen wird und der Zeitpunkt des Todes unmittelbar absehbar ist, wenn (2) die Schmerzen, die der Patient durch seine Krankheit zu ertragen hat, so heftig sind, daß sie von niemandem für erträglich gehalten werden können, wenn (3) das ärztliche Handeln nur vom Zweck der Schmerzlinderung bestimmt ist, wenn (4) der Patient bei klarem Bewußtsein ernstlich den Tod verlangt oder seine Einwilligung gegeben hat, wenn (5) ein Arzt tätig wird oder besondere Umstände vorliegen, die das Warten auf einen Arzt unzumutbar erscheinen lassen, und (6) wenn der Arzt eine Behandlung wählt, die unter ethischen Gesichtspunkten als würdig anzusehen ist. Diese vom Oberlandesgericht Nagoya aufgestellten Kriterien haben in Japan allgemein Anerkennung gefunden.

Es ist jedoch keineswegs einfach, in Grenzfällen festzustellen, ob eine an sich tatbestandsmäßige Handlung der Sterbehilfe anhand dieser Kriterien gerechtfertigt ist. Vor allem besteht die Gefahr, daß der Wert des Lebens relativiert wird, wenn man es zuläßt, daß ein nicht mehr langes, aber schmerzvolles Leben und eine Schmerzlinderung durch eine Verkürzung des Lebens gegeneinander abgewogen werden. Vor allem müssen dabei Rolle und Pflichten des Arztes genau überdacht werden, damit es nicht zu einem Mißbrauch medizinischer Kenntnisse kommt, wie dies zum Beispiel im Falle der Euthanasie während der Nazi-Zeit in Deutschland geschehen ist.

Die Beseitigung von Schmerzen durch aktives Töten mag die schnellste Methode der Schmerzbekämpfung sein, sie ist aber nicht schon deshalb zu rechtfertigen. Anders verhält es sich natürlich, wenn zur Schmerzbeseitigung schmerzlindernde Medikamente verabreicht werden, die, wie es zum Beispiel bei Morphium der Fall ist, eine Verkürzung des Lebens bewirken können, oder wenn auf eine medizinische Behandlung verzichtet wird, da abzusehen ist, daß das Leben des betroffenen Patienten nicht mehr gerettet werden kann und im Falle einer

Behandlung nur unnötig und leidvoll verlängert würde. In bezug auf die Strafbarkeit der Sterbehilfe gibt es in dieser Hinsicht keine großen Unterschiede zwischen Deutschland und Japan.

Viel diskutiert wird in Japan die Frage, was unter einem würdigen Tod zu verstehen ist. In diesem Zusammenhang wird vor allem erörtert, ob ein Arzt Heilungs- und Behandlungsmaßnahmen unterlassen darf, wenn (1) die Krankheit oder Verletzung des Patienten nicht mehr heilbar und sein Tod unmittelbar anzusehen ist, wenn (2) sich der Patient in einem sogenannten vegetativen Zustand befindet oder wenn (3) der Patient explizit um die Unterlassung der Heilungsmaßnahmen bittet und abzusehen ist, daß er in einen solchen vegetativen Zustand fallen wird. Anders als im oben erwähnten Fall handelt es sich hier nicht um die Interessenabwägung im Hinblick auf verschiedene Qualitäten des Lebens, sondern um das Recht des Patienten, über sein würdiges Leben bzw. Sterben selbst zu bestimmen. Strafrechtlich hat man hinsichtlich des bereits erwähnten § 202 des japanischen Strafgesetzbuchs zunächst das Problem der unterlassenen Hilfeleistung zu lösen.

Wenn das Leben eines Patienten durch die Vornahme von Heilungs- und Behandlungsmaßnahmen entweder verlängert oder verkürzt wird, so stellt dies stets einen Eingriff in den natürlichen Ablauf des Lebens dar. Wünscht der Patient, daß sein Leben sozusagen naturgegeben abläuft, und lehnt er deshalb medizinische Eingriffe und Behandlungen sowie die Möglichkeiten der medizinischen Technik ab, dann sollte der Arzt verpflichtet sein, diesem Wunsch des Patienten Folge zu leisten. In diesem Fall kann natürlich nicht davon gesprochen werden, daß der Arzt zum Beispiel den Tatbestand einer Tötung auf Verlangen erfüllt. Auch der Tatbestand der unterlassenen Hilfeleistung scheidet aus. Das Unterlassen des Arztes kann hier einem aktiven Tun nicht gleichgestellt werden.

Die Diskussion über diese Problematik verläuft in Japan ähnlich wie in Deutschland.

III. Der Schwangerschaftsabbruch

Demgegenüber ist die gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruches in Japan völlig verschieden von der in Deutschland.

Bemerkenswert ist, daß eine gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruches in Japan erstmals durch das Strafgesetzbuch von 1880 geschaffen wurde. Dieses war das erste moderne Strafgesetzbuch Japans; es wurde nach der Meiji-Restauration von 1868 nach dem Vorbild des französischen Code pénal von 1810 verfaßt. Bis dahin hatte es in Japan keine gesetzlichen Vorschriften für den Schwangerschaftsabbruch gegeben. Das heißt, daß der Schwangerschaftsabbruch in der japanischen Geschichte zuvor keine moralisch verwerfliche bzw. strafbare Handlung darstellte. In dem heute geltenden japanischen Strafgesetzbuch von 1907 ist der Schwangerschaftsabbruch umfassend (§§ 212 - 216) geregelt. Durch die im „Gesetz zum Schutz erkrankten Nachwuchses“ von 1948 verankerten Regelungen wurde es allerdings möglich, die Strafbarkeit von Schwangerschaftsabbrüchen weitgehend zu umgehen. Dieses Gesetz nennt vier Indikationen, die einen Schwangerschaftsabbruch rechtfertigen: die eugenische, die medizinische, die soziale und die ethische Indikation. In der Praxis spielt vor allem die soziale Indikation eine große Rolle. Nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes von 1948 ist ein Schwangerschaftsabbruch auch dann erlaubt, wenn zum Beispiel „die Fortsetzung der Schwangerschaft oder die Entbindung aus wirtschaftlichen Gründen die Gesundheit der Schwangeren wesentlich gefährden“. Die Interpretation dieser Bestimmung ist in der Tat dehnbar und wird in der Praxis fast ohne jede Einschränkung zur Legitimation der meisten Schwangerschaftsabbrüche angeführt. Natürlich muß der Eingriff mit Einwilligung der Schwangeren und ihres Ehegatten geschehen und von einem Arzt, der vom Ärztenverband der jeweiligen Präfektur zugelassen ist, vorgenommen werden.

In Deutschland ist der Schwangerschaftsabbruch seit den siebziger Jahren durch verschiedene Gesetze und Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, zuletzt durch das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz von 1995 mehrfach umgestaltet worden. Aber selbst heute bestehen noch beachtliche Unterschiede in der Regelung des Schwangerschaftsabbruchs zwischen Deutschland und Japan. Die japanische Gesetzgebung ist, obwohl bereits fünfzig Jahre alt, weitaus liberaler als die deutsche, die einen Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich verbietet und Ausnahmen nur in den ersten drei Monaten nach der Empfängnis und nach vorausgegangener Beratung durch dazu legitimierte Beratungsstellen zuläßt.

Sie konnten meinem Vortrag bereits entnehmen, wie zurückhaltend die Japaner in der Frage der Organtransplantation und der Sterbehilfe sind, und wie eingehend diese Themen in Japan diskutiert werden. (Diese Diskussion ist wahrscheinlich in Deutschland nicht weniger intensiv.) Deshalb sind Sie sicherlich erstaunt über die großen Unterschiede, die zwischen Deutschland und Japan in der Frage des Schwangerschaftsabbruchs bestehen, obwohl Organtransplantation, Sterbehilfe und Schwangerschaftsabbruch gleichermaßen das menschliche Leben betreffen. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Problem der Beibehaltung der Todesstrafe in Japan hinzuweisen, ein Problem, auf das ich sogleich eingehen werde.

Die Hintergründe für den in Japan unterschiedlichen Umgang mit den genannten Problemen ist wissenschaftlich ebenso wichtig wie interessant, aber auch für die Japaner nicht leicht zu erklären. Eine juristische Betrachtung dieser Fragen allein reicht für eine Erklärung wohl kaum aus, sie erfordert vielmehr eine religiös-philosophische Betrachtung.

Wie bereits gesagt, ist der europäisch-christliche Gedanke, daß menschliches Leben von Gott gegeben ist, in der japanischen Denktradition nicht vorhanden. Daher wird nicht die Auffassung vertreten, daß allein Gott und nicht der Mensch willkürlich über das menschliche Leben verfügen darf. Selbstmord wird weder im Shintoismus noch im Buddhismus als eine sündige Tat angesehen. Aus konfuzianischer Sicht war Selbstmord zur Zeit des Mittelalters ein verbreitetes Mittel zur Erhaltung der Ehre. Auch die Japaner haben Achtung vor dem menschlichen Leben, aber nicht weil es von Gott gegeben ist, sondern weil es für sie eine unwiederbringliche Quelle menschlichen Daseins ist. Die Beachtung dieser grundsätzlichen Unterschiede ist für die rechtsvergleichende Betrachtung unerlässlich.

Doch zunächst sollte die aus rechtsvergleichender Sicht überaus interessante Frage geklärt werden, warum der Schwangerschaftsabbruch nach deutschem Recht milder bestraft wird als der Totschlag, obwohl in beiden Fällen von Gott gegebenes Leben vernichtet wird. Der wesentliche Unterschied könnte darin gesehen werden, daß der Embryo noch als ein Teil des Körpers der Mutter angesehen wird, der alleine nicht überleben könnte. Der Embryo wird noch nicht als eigenständige Person betrachtet und besitzt deshalb auch grundsätzlich noch keine

Rechte. Wahrscheinlich hat diese Auffassung dazu geführt, daß im deutschen Recht zwischen Schwangerschaftsabbruch und Totschlag differenziert und ersterer rechtlich milder behandelt wird.

Der Schwangerschaftsabbruch wird natürlich auch in Japan milder bestraft als der Totschlag. Da man aber in Japan traditionell nicht daran glaubt, daß das Leben von Gott gegeben ist, wird auch ein Embryo nicht als ein von Gott gegebenes Leben betrachtet. Etwas übertrieben ausgedrückt könnte man sagen, daß der Embryo noch nicht zu den Mitgliedern der Gesellschaft zählt und ihm daher auch kein besonderer rechtlicher Schutz zuteil wird. Wie Sie wissen, ist das Zugehörigkeitsgefühl zu einer Gruppe oder Institution bei den Japanern außerordentlich stark ausgeprägt. Das Zugehörigkeitsgefühl zum Beispiel zu einer Firma wie Sony, Toyota oder zu einer Universität wie Waseda oder Keio ist häufig ebenso stark wie das zur Familie oder zur Heimat. Ist ein Japaner einmal ein richtiges Mitglied einer solchen Gruppe oder Institution geworden, dann wird er von den anderen Mitgliedern als Verbündeter betrachtet und von der Organisation umfassend geschützt.

Ein ähnlich intensives Zusammengehörigkeitsgefühl bestimmt selbstverständlich auch die menschlichen Beziehungen innerhalb einer Familie oder unter den Verwandten. Ein Mensch wird in Japan erst nach seiner Geburt, nämlich dann, wenn ihn die anderen Mitglieder der Familie von Angesicht zu Angesicht gesehen haben, ein Mitglied der Familie.

Man darf dies allerdings nicht so mißverstehen, als würden die Japanerinnen einen Embryo nicht auch als Leben betrachten oder kein schlechtes Gewissen bei einem Schwangerschaftsabbruch haben. Es kann jedoch gesagt werden, daß sich der japanische Staat bei diesen Fragen mit gesetzlichen Eingriffen weitgehend zurückhält.

Ich bitte, dies nur als Versuch zu verstehen, Ihnen als Europäern zu erklären, auf welchen philosophischen Ansichten das japanische Recht aufbaut.

IV. Gedanken zur Todesstrafe

Wie schon gesagt, gibt es in Japan immer noch die Todesstrafe, während sie in allen westeuropäischen Ländern abgeschafft ist. Dabei ist

die Kriminalitätsrate in Japan erheblich niedriger als in vielen europäischen Ländern. In den Augen vieler Europäer mag Japan in dieser Hinsicht ein unzivilisiertes Land sein, in dem Rachegefühle scheinbar immer noch ungehemmt ausgelebt werden. Aus der Sicht eines Japaners, der sich lange Zeit mit dem Problem der Todesstrafe nicht nur im Rahmen der Rechtswissenschaft, sondern auch in bezug auf die japanische Religion und Mentalität auseinandergesetzt hat, scheint sich in der Todesstrafe eine für das japanische Volk charakteristische Denkweise widerzuspiegeln. Diese steht sicherlich auch in einem engen Zusammenhang mit der bereits erwähnten Rechtsauffassung der Japaner hinsichtlich des menschlichen Lebens.

Die Abschaffung der Todesstrafe wird in Japan seit längerem diskutiert, und die Argumente für und wider die Todesstrafe sind allseits bekannt. Die wichtigsten in Japan für die Beibehaltung der Todesstrafe vorgebrachten Argumente sind Abschreckung und Vergeltung. Die beiden Ideen sind trotz der heftigen Kritik seitens der Gegner der Todesstrafe tief und fest im Denken der Japaner verankert. Seit Ende des Zweiten Weltkrieges hat es immer wieder Umfragen offizieller und privater Stellen zur Frage der Todesstrafe gegeben. Laut diesen Umfragen waren zwischen 65 und 75% der Befragten für die Todesstrafe und nur weniger als 20 bis 30% dagegen.

Meines Erachtens ist die Idee der Vergeltung charakteristisch für die Denkweise des japanischen Volkes. Wie die Europäer in der Vergangenheit, so sind die Japaner noch heute der Auffassung, daß bei schweren Verbrechen der Tod die einzig angemessene Strafe ist. Diese Auffassung ist eines der Hauptargumente für die Beibehaltung der Todesstrafe, denn der Gedanke, daß bestimmte Verbrechen nur mit dem Tod gebüßt werden können, ist typisch für die Moralauffassung des japanischen Volkes, die insoweit von der europäischen abweicht.

Ausfluß der besonderen Moralauffassung der Japaner war im Mittelalter auch der Selbstmord eines Ritters (Samurai), der auf japanisch „seppuku“ heißt und im Ausland als „harakiri“ bekannt ist. Die Samurai verübten entweder aus eigenem Antrieb seppuku, manchmal jedoch taten sie dies aber auch unter Zwang, um auf diese Weise bestraft zu werden. Der Samurai, der, wenn auch von oben gezwungen, Hand an sich legte, konnte seine Ehre als Ritter aufrechterhalten. Man erkann-

te darin nämlich seinen Willen, die Schuld für die begangene Tat auf sich zu nehmen und um Verzeihung zu bitten. Früher war man in Japan der Auffassung, daß bei schweren Straftaten die Ehre nur durch einen freiwilligen Selbstmord aufrechterhalten und die begangene Tat vergessen gemacht werden konnte. Hinter dieser Auffassung steht der buddhistische Gedanke, daß der Mensch nach seinem Tode zum Buddha werden kann. Deshalb hat in Japan auch das folgende Sprichwort allgemein Gültigkeit: „Man darf den Toten nicht peitschen“.

Heutzutage wird seppuku als inhuman angesehen. Dennoch ist auch heute noch im Bewußtsein der Japaner der Gedanke verbreitet, daß Selbstmord bei Taten, für die man sich schämen muß, die einzige Möglichkeit ist, die eigene Ehre zu retten. Aus diesem Grund verüben heute noch viele Japaner Selbstmord. Für viele ist Selbstmord immer noch die leichteste Möglichkeit, eine Tat vergessen zu machen.

Ein weiterer Grund für die japanische Einstellung zum Selbstmord mag das allgemeine Bedürfnis sein, einen Streit möglichst zu vermeiden oder rasch beizulegen. Diese Mentalität ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, daß die Japaner in möglichst großer Harmonie auf einer Insel wie eine Familie zusammenzuleben trachten. Allgemein wird gesagt, daß der Japaner den Wunsch hat, grausame Taten und Verbrechen lieber schnell zu vergessen und daß der Tod des Täters das am besten geeignete Mittel hierfür zu sein scheint.

Meine Ausführungen mögen bei Ihnen vielleicht den Eindruck erwecken, daß auch ich ein Verfechter der Todesstrafe bin und daß ich diese um jeden Preis beibehalten möchte. Dies ist allerdings nicht der Fall. Ich vertrete eher eine Position der Mitte. Meiner Meinung nach kann und sollte Japan die Todesstrafe nicht sofort abschaffen, da mit ihr, wie bereits erwähnt, immer noch bestimmte Moralvorstellungen verknüpft sind, die ihren Ursprung zwar in vergangenen Zeiten haben, die aber auch heute noch eine wichtige Rolle im Bewußtsein der Japaner spielen. Diese Moralvorstellungen darf man nicht ohne weiteres übergehen, vor allem dann nicht, wenn man sich auf einen demokratischen Standpunkt stellt und die Mehrheit der für die Todesstrafe Eintretenden berücksichtigt.

Als Professor für Strafrecht bin ich mir natürlich auch der Problematik bewußt, daß bei der Verhängung der Todesstrafe durch einen Richter die Möglichkeit eines Fehlurteils besteht, da es sich ja nur um eine menschliche Entscheidung handelt, die nicht immer unbedingt richtig sein muß. Ich denke daher, daß Japan die Todesstrafe zwar noch nicht endgültig abschaffen, aber ihre Vollstreckung möglichst vermeiden sollte. Mit dieser Auffassung stehe ich nicht alleine, denn viele japanische Juristen sind der Meinung, daß zum Beispiel der Justizminister, der das Recht hat, die Vollstreckung einer vom Gericht verhängten, rechtskräftigen Todesstrafe anzuordnen (§ 475 japanische Strafprozeßordnung), von diesem Recht keinen Gebrauch machen sollte. Nach meiner Ansicht widerspricht diese Meinung allerdings dem Grundsatz der Gewaltenteilung und gefährdet die Unabhängigkeit der Justiz.

Ich schlage daher vor, ein System einzuführen, nach dem die Todesstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Nach diesem System würden (1) alle Todesurteile außer bei den Verurteilten, die eine Vollstreckung ihrer Strafe unbedingt wünschen, für zehn Jahre zur Bewährung ausgesetzt, (2) käme den zum Tode Verurteilten die gleiche Behandlung zu wie denen, die zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt sind (das geltende japanische Strafgesetzbuch unterscheidet bei der Freiheitsstrafe Zuchthaus mit Zwangsarbeit und Einschließung ohne Zwangsarbeit), (3) würde das Todesurteil dann aufgrund einer richterlichen Entscheidung vollstreckt, wenn der Verurteilte während seiner Bewährung ein Verbrechen, wie zum Beispiel Tötung, schwere Körperverletzung oder Entweichen aus der Strafvollzugsanstalt begeht oder zu begehen versucht, (4) würde das Todesurteil nach dem Ende der Bewährungszeit durch richterlichen Beschluß in lebenslanges Zuchthaus umgewandelt, (5) würde die Frist für die vorgezogene vorläufige Entlassung (beim lebenslangen Zuchthaus zehn Jahre, § 28 japanisches Strafgesetzbuch) erst von diesem Zeitpunkt an zu laufen beginnen.

Mein Vorschlag hat allerdings bisher in Japan wenig Anerkennung gefunden, da dort gegenwärtig nur das Für und Wider der Todesstrafe diskutiert wird. Ich hoffe allerdings, daß mein Vorschlag Berücksichtigung finden wird, wenn die Japaner einsehen, daß man in dieser Frage einen Kompromiß finden muß.

V. Schlußwort

Damit möchte ich meine Ausführungen zur Idee des Lebens im japanischen Strafrechtsdenken abschließen. Ich hoffe, daß es mir gelungen ist, Ihnen anhand dieses Themas vor Augen zu führen, wie interessant Rechtsvergleichung, auch die Strafrechtsvergleichung sein kann. Zugleich hat sich gezeigt, daß es in keinem Land, auch nicht in Japan, endgültige Antworten auf die großen, die Rechtswissenschaft bewegenden Fragen geben kann. Die Rechtswissenschaft und damit auch die Rechtsvergleichung kann nie zu einem Ende kommen. Der Weg muß das Ziel bleiben.

Augsburger Universitätsreden

herausgegeben vom Präsidenten (bis Heft 21) bzw. vom Rektor der Universität Augsburg

Heft 1

Helmuth Kittel: 50 Jahre Religionspädagogik - Erlebnisse und Erfahrungen. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Philosophische Fakultät I am 22. Juni 1983, Augsburg 1983

Heft 2

Helmut Zeddis: Luther, Staat und Kirche. Das Lutherjahr 1983 in der DDR, Augsburg 1984

Heft 3

Hochschulpolitik und Wissenschaftskonzeption bei der Gründung der Universität Augsburg. Ansprachen anlässlich der Feier des 65. Geburtstages des Augsburger Gründungspräsidenten Prof. Dr. Louis Perridon am 25. Januar 1984, Augsburg 1984

Heft 4

Bruno Bushart: Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Philosophische Fakultät II am 7. Dezember 1983, Augsburg 1985

Heft 5

Ruggero J. Aldisert: Grenzlinien: Die Schranken zulässiger richterlicher Rechtsschöpfung in Amerika. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Juristische Fakultät am 7. November 1984, Augsburg 1985

Heft 6

Kanada-Studien in Augsburg. Vorträge und Ansprachen anlässlich der Eröffnung des Instituts für Kanada-Studien am 4. Dezember 1985, Augsburg 1986

Heft 7

Theodor Eschenburg: Anfänge der Politikwissenschaft und des Schulfaches Politik in Deutschland seit 1945. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Philosophische Fakultät I am 16. Juli 1985, Augsburg 1986

Heft 8

Lothar Collatz: Geometrische Ornamente. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Naturwissenschaftliche Fakultät am 12. November 1985, Augsburg 1986

Heft 9

in memoriam Jürgen Schäfer. Ansprachen anlässlich der Trauerfeier für Prof. Dr. Jürgen Schäfer am 4. Juni 1986, Augsburg 1986

Heft 10

Franz Klein: Unstetes Steuerrecht - Unternehmerdisposition im Spannungsfeld von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Vortrag und Ansprachen anlässlich des Besuchs des Präsidenten des Bundesfinanzhofs am 9. Dezember 1985, Augsburg 1987

Heft 11

Paul Raabe: Die Bibliothek und die alten Bücher. Über das Erhalten, Erschließen und Erforschen historischer Bestände, Augsburg 1988

Heft 12

Hans Maier: Vertrauen als politische Kategorie. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Philosophische Fakultät I am 7. Juni 1988, Augsburg 1988

Heft 13

Walther L. Bernecker: Schmuggel. Illegale Handelspraktiken im Mexiko des 19. Jahrhunderts. Festvortrag anlässlich der zweiten Verleihung des Augsburger Universitätspreises für Spanien- und Lateinamerika-Studien am 17. Mai 1988, Augsburg 1988

Heft 14

Karl Böck: Die Änderung des Bayerischen Konkordats von 1968. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Katholisch-Theologische Fakultät am 17. Februar 1989, Augsburg 1989

Heft 15

Hans Vilmar Geppert: "Perfect Perfect". Das kodierte Kind in Werbung und Kurzgeschichte. Vortrag anlässlich des Augsburger Mansfield-Symposiums im Juni 1988 zum 100. Geburtstag von Katherine Mansfield, Augsburg 1989

Heft 16

Jean-Marie Cardinal Lustiger: Die Neuheit Christi und die Postmoderne. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Katholisch-Theologische Fakultät am 17. November 1989, Augsburg 1990

Heft 17

Klaus Mainzer: Aufgaben und Ziele der Wissenschaftsphilosophie. Vortrag anlässlich der Eröffnung des Instituts für Philosophie am 20. November 1989, Augsburg 1990

Heft 18

Georges-Henri Soutou: Deutsche Einheit - Europäische Einigung. Französische Perspektiven. Festvortrag anlässlich der 20-Jahr-Feier der Universität am 20. Juli 1990, Augsburg 1990

Heft 19

Josef Becker: Deutsche Wege zur nationalen Einheit. Historisch-politische Überlegungen zum 3. Oktober 1990, Augsburg 1990

Heft 20

Louis Carlen: Kaspar Jodok von Stockalper. Großunternehmer im 17. Jahrhundert, Augsburg 1991

Heft 21

Mircea Dinescu - Lyrik, Revolution und das neue Europa. Ansprachen und Texte anlässlich der Verleihung der Akademischen Ehrenbürgerwürde der Universität Augsburg, hg. v. Ioan Constantinescu und Henning Krauß, Augsburg 1991

Heft 22

M. Immolata Wetter: Maria Ward - Mißverständnisse und Klärung. Vortrag anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Katholisch-Theologische Fakultät am 19. Februar 1993, Augsburg 1993

Heft 23

Wirtschaft in Wissenschaft und Literatur. Drei Perspektiven aus historischer und literaturwissenschaftlicher Sicht von Johannes Burkhardt, Helmut Koopmann und Henning Krauß, Augsburg 1993

Heft 24

Walther Busse von Colbe: Managementkontrolle durch Rechnungslegungspflichten. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät am 12. Januar 1994, Augsburg 1994

Heft 25

John G. H. Halstead: Kanadas Rolle in einer sich wandelnden Welt. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Philosophische Fakultät I am 22. Februar 1994, Augsburg 1994

Heft 26

Christian Virchow: Medizinhistorisches um den "Zauberberg". "Das gläserne Angebinde" und ein pneumologisches Nachspiel. Gastvortrag an der Universität Augsburg am 22. Juni 1992, Augsburg 1995

Heft 27

Jürgen Mittelstraß/Tilman Steiner: Wissenschaft verstehen. Ein Dialog in der Reihe "Forum Wissenschaft" am 8. Februar 1996 an der Universität Augsburg, Augsburg 1996

Heft 28

Jochen Brüning: Wissenschaft und Öffentlichkeit. Festvortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrensensorenwürde der Universität Augsburg an Ministerialdirigenten a. D. Dietrich Bächler im Rahmen der Eröffnung der Tage der Forschung am 20. November 1995, Augsburg 1996

Heft 29

Harald Weinrich: Ehrensache Höflichkeit. Vortrag anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde der Philosophischen Fakultät II der Universität Augsburg am 11. Mai 1995, Augsburg 1996

Heft 30

Leben und Werk von Friedrich G. Friedmann: Drei Vorträge von Prof. Dr. Manfred Hinz, Herbert Ammon und Dr. Adam Zak SJ im Rahmen eines Symposiums der Jüdischen Kulturwochen 1995 am 16. November 1995 an der Universität Augsburg, Augsburg 1997

Heft 31

Erhard Blum: Der Lehrer im Judentum. Vortrag und Ansprachen zum 70. Geburtstag von Prof. Dr. Johannes Hampel bei einer Feierstunde am 12. Dezember 1995, Augsburg 1997